



Lohr a. Main



KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM (KFP I)

der Stadt Lohr a. Main zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich der Bau- und Werbeanlagensatzung der Stadt Lohr a. Main, ergänzt um jene Bereiche, für die jeweils ein Sanierungsgebiet förmlich festgesetzt ist, bildet das Fördergebiet dieses Programmes. Die räumliche Abgrenzung ist den jeweiligen Ausfertigungen der betreffenden Satzungen zu entnehmen.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Zweck und Ziel der Förderung

1. Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Lohrer Altstadt.
2. Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Lohrer Altstadt unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Dazu gehören Maßnahmen, wie die Gestaltung der Häuserfassaden, die die Altstadtsanierung ergänzend und begleitend unterstützen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung der Gestalt der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedigungen, Treppen und Kellerabgängen.
2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
3. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der reinen Bauleistungen anerkannt.
4. Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

§ 4 Grundsätze der Förderung

Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten den Geboten der Bau- und Werbeanlagensatzung anzupassen:

- a) Dacheindeckung,
- b) Fassadengestaltung,
- c) Fenster und Fensterläden,
- d) Hauseingänge, Türen und Tore,
- e) Hoftore und Einfriedigungen,
- f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume,
- g) Werbeanlagen.

§ 5 Förderung

1. Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.
2. Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

3. Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Bau- und Werbeanlagensatzung entstehen. Bei Eigenleistungen sind lediglich die Materialkosten förderfähig. Abweichend hiervon wird jedoch bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zugrundegelegt. Der gestalterische Mehraufwand umfasst nur Maßnahmen für die die Bau- und Werbeanlagensatzung gestalterische Empfehlungen vorsieht und nicht Maßnahmen, die durch die Bau- und Werbeanlagensatzung verpflichtend festgelegt sind.
4. Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt, dass bis zu 30 v.H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 Euro (im Bereich bestehender, förmlich festgesetzter Sanierungsgebiete 20.000 €) von der Stadt Lohr a.Main als Zuwendung übernommen werden.
5. Die Stadt Lohr a.Main behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich hierfür ist die gestalterische und fachtechnische Beurteilung der Stadt Lohr a.Main.

III. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs nach ist die Stadt Lohr a.Main, sie ist insoweit Bewilligungsbehörde.

§ 7 Verfahren

1. Dem Antrag auf Förderung geht eine fachliche und rechtliche Beratung durch die Stadt Lohr a.Main voraus.
2. Anträge auf Förderung sind bei der Stadt Lohr a.Main einzureichen.
3. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b. ein Lageplan, Maßstab 1:1000,
 - c. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe der Stadt Lohr a.Main,
 - d. eine Kostenschätzung,
 - e. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Angaben bleibt im Einzelfall vorbehalten.

4. Die Stadt Lohr a.Main prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
5. Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind. Soll vor der Bewilligung mit der Durchführung begonnen werden, so steht ein vorzeitiger Beginn der späteren Förderung nicht entgegen, wenn die Stadt Lohr a. Main schriftlich zugestimmt hat. Aus der Zustimmung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
6. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Baufortschritt. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Zinszuschuss wird jährlich im Nachhinein ausbezahlt.
7. Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 5.000 € sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Stadt Lohr a.Main zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

IV. Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm trat am 01.04.2002 in Kraft und gilt erweitert durch vorliegende Fassung ab deren Beschluss und Ausfertigung auf unbestimmte Zeit.

Ausgefertigt gemäß Beschluss des Stadtrates SV-31/2017 vom 29.03.2017:

Stadt Lohr am Main
Bauamt
Schloßplatz 3
97816 Lohr a. Main



(Lohr a.Main, 11.05.2017)

(Dr. Mario Paul, Erster Bürgermeister)



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden



Lohr a. Main

**leben
findet
innen
stadt.de**